



Segelanweisung

Spezieller Teil

1 Wettfahrtprogramm

- 1.1 Samstag: 11 Uhr Steuermannsbesprechung, 12 Uhr erster Start;
Sonntag: 10 Uhr Start zur ersten Tageswettfahrt, 13.00 letzte Startmöglichkeit, ca. 15.30 Uhr Siegerehrung
- 1.2 Bei Setzen der Flagge L auf dem Zielschiff erfolgt der nächste Start direkt im Anschluss.
- 1.3 Es sind insgesamt 6 Kurzwettfahrten vorgesehen.
- 1.4 Klassenflaggen
420er, Cadet, Opti B, Zoom 8, Laser Radial / Standard, Ixylon – jeweils weiße Flagge mit Klassenzeichen
Opti C – Flagge O

2 Wertung

- 2.1 Es wird nach dem Low-Point-System gemäß Regel A2 der WR gesegelt.
- 2.2 Bei mehr als 3 gesegelten Wettfahrten erfolgt eine Streichung.
- 2.3 Zur Vergabe des 1. Preises muss eine gültige Wettfahrt gesegelt worden sein. Die Sieger in der Klasse Ixylon erhalten den Wanderpokal „Stadtmeister Rostock“ des Mecklenburgischen Yachtclubs.

Allgemeiner Teil

3 Allgemeines

- 3.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, Ordnungsvorschriften des DSV, den gültigen Klassenvorschriften, der Ausschreibung und den Segelanweisungen gesegelt. Bei Widersprüchen gilt die Segelanweisung.
- 3.2 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden.
- 3.3 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 3.4 Steuermannswechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.

4 Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Jeder Steuermann ist für die seemannschaftliche Führung seiner Yacht in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben. (Ergänzung WR 4)
- 4.2 Während der gesamten Zeit des Aufenthaltes auf dem Wasser sind von allen Teilnehmern Schwimmwesten zu tragen. (Ergänzung WR1.2 und 40) Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 4.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben.
- 4.4 Die Hin- und Rückfahrt zum Wettfahrtgebiet hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen. Die Berufsschiffahrt ist zu beachten und das öffentliche Fahrwasser zu vermeiden bzw. bei Erfordernis auf dem kürzesten Wege zu kreuzen. Die Anweisungen der Sicherheitsboote der Wettfahrtleitung sind zu befolgen.
- 4.5 Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen
Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Disqualifikation in den entsprechenden Wettfahrten führen.
- 4.6 Trainer und Begleitboote haben sich vom Kurs fernzuhalten. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Handlungen zur Rettung bzw. Bergung von Teilnehmern.

5 Bekanntmachungen an Land

Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen.

6 Start

- 6.1 Die Wettfahrten werden nach Regel 26 der WR gestartet.
- 6.2 Die Startlinie wird gebildet durch ein rotes Peildreieck auf dem Startschiff und eine Startlinienbegrenzungstonne mit gelber Flagge an der Backbordseite des Startschiffes.
- 6.3 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als „did not start“ gewertet. (Ergänzung Regel 28.1 und 29.1 der WR)

7 Bahnmarken

Bahnmarken 1-3: gelbe Zylinder; Bahnmarken 4-5: gelbe Flaggen

9 Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch ein rotes Peildreieck auf dem Zielschiff und eine Zielbegrenzungstonne mit blauer Flagge oder eine der bisherigen Bahnmarken.

10 Beendigung der Wettfahrt

- 10.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge „blau“ auf dem Zielschiff angezeigt.
- 10.2 Die Wettfahrt ist bis spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang der ersten Yacht der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als „did not finish“ gewertet.

11 Proteste, Ersatzstrafen

- 11.1 Ein Boot, welches beabsichtigt zu protestieren, hat bei der ersten zumutbaren Gelegenheit Protest zu rufen und die Protestflagge zu zeigen. Dies ist eine Änderung der Regel 61.1(a) der WR.
- 11.2 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies am Zielschiff und innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht ausgeführt. Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 11.3 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt, bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten der letzten Wettfahrt des Tages und dauert 45 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)
- 11.4 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. Formulare sind dort erhältlich.
- 11.5 Beginn und Reihenfolge von Protestverhandlungen werden etwa 10 Minuten nach Ende der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.
- 11.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsbüro bereitzuhalten.
- 11.7 In Abänderung der WR 63.1 werden Proteste, dessen Protestgegner sich einwandfrei entlastet haben, nur verhandelt, wenn dieses extra beantragt wird. Hierzu kann eine Liste am Aushang des Schiedsgerichts nach Ablauf der Protestfrist eingesehen werden.

12 Ergänzung zur Regel 60.2 und 60.3 der WR

- 12.1 Wettfahrtleitung und Schiedsgericht können bei Verstoß gegen Regel 28, 30.1, 30.3, 31, 40, 42 sowie bei Verletzung der Segelanweisung Pkt. 4 ein Boot ohne Protest und Verhandlung disqualifizieren.
- 12.2 Bei Verstößen gegen Pkt. 12.1 der Segelanweisung können die Schiedsrichter sofort die Ausführung einer Ersatzstrafe anordnen, indem sie ein akustisches Signal geben und dem Regelverletzer eine gelbe Flagge zeigen. Daraufhin muss die betroffene Yacht selbst entscheiden, welche Ersatzstrafe auszuführen ist.

13 Kurs

Opti B und C	Start-1-2-3-1-3-Ziel
Cadet	Start-1-2-3-1-3-1-2-3-Ziel
Zoom8	Start-1-4-5-4-5-3-Ziel
Ixylon, 420er, Laser Radial und Laser Standard	Start-1-4-5-4-5-4-5-3-Ziel

. _____ . Ziel

⊗ 1

⊗ 4

⊗ 2

⊗ 5

⊗ 3

. _____ . Start